

Außenbereichssatzung

Gemeinde Grasberg

"Rautendorf"

Abschrift



Auf Grund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauBG) hat der Rat der Gemeinde Grasberg die Außenbereichssatzung "Rautendorf" bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Grasberg, den 25.06.2009

(Schorfmann)

Auf Grund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 6 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Grasberg in seiner Sitzung am 02.10.2008 die Aufstellung der Außenbereichssatzung "Rautendorf" beschlossen.

Grasberg, den 25.06.2009

gez. Schorfmann (Schorfmann) Bürgermeisterir

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) Maßstab: 1:1.000

Diese Karten sind gesetzlich geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit der Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig (vgl. § 5 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVermG)). Keine Erlaubnis bedarf 1. die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des über-

tragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften, 2. die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen. Herausgebervermerk: Herausgegeben von der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften

Katasteramt Osterholz

Der Entwurf der Satzung wurde ausgearbeitet vor

Internet: www.instara.de E-Mail: info@instara.de

Bremen, den 04.03.2009 / 25.03.2009 / 25.06.2009

gez. D. Renneke L.S.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am 30.04.2009 dem Entwurf der Außenbereichssatzungs "Rautendorf" und der Begründung zugestimmt und ihre öffentliche Auslegung gemäß § 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 02.05.2009 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Außenbereichssatzung "Rautendorf" und die Begründung haben vom 11.05.2009 bis 12.06.2009 gemäß § 35 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2, 2. Halbsatz BauGB öffentlich ausgelegen.

Grasberg, den 25.06.2009

gez. Schorfmann

Der Rat der Gemeinde Grasberg hat nach Prüfung der Stellungnahmen die Außenbereichssatzung nebst Begründung gemäß

Satzungsbeschluss

§ 35 Abs. 6 BauGB in seiner Sitzung am 25.06.2009 beschlossen. Grasberg, den 25.06.2009 (Schorfmann)

L.S.

Bürgermeisterin

Die Außenbereichssatzung "Rautendorf" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 09.07.2009 in der Wümme-Zeitung ortsüblich bekannt gemacht und damit rechtsverbindlich geworden.

Grasberg, den 09.07.2009

gez. Schorfmann (Schorfmann) Bürgermeisterin

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der Außenbereichssatzung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Außenbereichssatzung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Grasberg, den

Bürgermeisterin

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

. Art der baulichen Nutzung Innerhalb des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung kann den nachfolgend genannten sonstigen

Vorhaben nicht entgegen gehalten werden, dass sie: - der Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder - die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen (§ 35 Abs. 6 BauGB).

Wohnzwecken dienende Vorhaben, wie die Errichtung und Erweiterung von Wohngebäuden einschließlich der ihnen zugeordneten Stellplätze und Garagen i. S. d. § 12 BauNVO sowie der ihnen zugeordneten Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO (§ 35 Abs. 6 BauGB).

Kleineren nicht wesentlich störenden Handwerks- und Gewerbebetrieben dienende Vorhaben einschließlich der ihnen zugeordneten Stellplätze und Garagen i. S. d. § 12 BauNVO sowie der ihnen zugeordneten Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO (§ 35 Abs. 6 BauGB).

Maß der baulichen Nutzung

2.1 Zulässige Grundfläche Die zulässige Grundfläche für Hauptgebäude wird durch die überbaubaren Grundstücksflächen bestimmt (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO). Eine Überschreitung der maximal zulässigen Grundfläche um bis zu 20 m² zur Errichtung von überdachten Terrassen, Wintergärten, Treppenanlagen und Balkonen für den bereits vorhandenen Bestand ist ausnahms-

weise zulässig (§ 16 Abs. 6 BauNVO i. V. m. § 31 Abs.1 BauGB). 2.2 Die Grundflächen von

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie

- baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, sind nicht auf die zulässige Grundfläche anzurechnen (§ 16 Abs. 6 BauNVO).

2.3 Die zulässige Höhe baulicher Anlagen wird auf 8,5 m begrenzt (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO). Geringfügige Überschreitungen durch untergeordnete Gebäudeteile (z. B. Schornsteine) bis zu 2,0 m können im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden (§ 31 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 6 BauNVO). Als Bezugshöhe gilt die Höhe der Oberkante der Fahrbahnmitte der jeweiligen Erschließungsstraße; Bemessungspunkt ist die Mitte der Straßenfront des jeweiligen Baugrundstückes (§ 18 Abs. 1 BauNVO). Bei Um- und Erweiterungsbauten von vorhandenen baulichen Anlagen, deren Höhe bereits zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses von der maximal zulässigen Höhe abweicht, können Ausnahmen zugelassen werden,

wenn die Einhaltung der Festsetzungen zu unbeabsichtigten Härten führen würde (§ 31 BauGB). 2.4 Im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist die Errichtung bzw. der Umbau von Gebäuden mit maximal 2 Vollgeschossen zulässig (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO). Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen ist dabei einzuhalten.

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung sind maximal fünf Wohnungen pro Wohngebäude zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB). Für die festgelegten und nummerierten Baustandorte sind jeweils insgesamt maximal fünf Wohnungen zulässig.

Abweichend von den vorgenannten Bestimmungen sind innerhalb der mit folgendem Symbol " *" gekennzeichneten und nummerierten Baustandorte jeweils insgesamt maximal zwei Wohnungen je Baustandort zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB). Innerhalb des mit folgendem Symbol " **" gekennzeichneten Baustandortes Nr. 16 sind insgesamt maximal drei Wohnungen zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB).

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung von 1990.

Nachrichtliche Hinweise

Innerhalb des Geltungsbereiches der Außenbereichsatzung bleibt im Übrigen die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB, auch die Begünstigungen nach § 35 Abs. 4 BauGB unberührt.

Gemäß § 149 Abs. 3 NWG sind die Grundstückseigentümer zur Beseitigung des Niederschlagswassers an Stelle der Gemeinde verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine

Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Denkmalschutz Bodenfunde mit geschichtlicher Bedeutung sind meldepflichtig und bei der zuständigen unteren

Denkmalschutzbehörde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen.

Hinweise

. Die in der Planzeichnung gelb gekennzeichneten Baustandorte dienen der Zuordnung der maximal zulässigen Anzahl der Wohnungen an dem jeweiligen nummerierten Baustandort.

Die Zulässigkeit von Garagen und Stellplätzen mit deren Zufahrten sowie von Nebenanlagen ist im Rahmen eines Bauantrages zu prüfen. Im Einzelfall kann die Zulässigkeit der vorgenannten baulichen Anlagen auf

Teilflächen des gelb gekennzeichneten Baustandortes beschränkt sein. Im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung gilt die "Örtliche Bauvorschrift für den Bereich der

Außenbereichssatzung ,Rautendorf".